Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 68 Ausgegeben Danzig, den 4. November 1937

181

Achte Verordnung

über den Zahlungsverkehr mit dem Auslande.

Vom 4. November 1937.

Auf Grund des § 1 Ziffer 63 und 89 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) sowie des Gesetzes zur Verlängerung dieses Gesetzes vom 5. Mai 1937 (G.Bl. S. 358 a) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 1

Die dritte Verordnung über den Zahlungsverkehr mit dem Auslande vom 20. Februar 1936 (G.Bl. S. 71) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Danzig, den 4. November 1937.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Dr. Hoppenrath Dr. Schimmel

F. Fz.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 12. 11. 1937.)

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.

§ 4

Die Beschlüsse in den Fällen [illegible] Anhörung desjenigen, dessen Unterbringung beantragt ist, und nach [illegible] zu erlassen. Gegen die Beschlüsse in den Fällen des § 1 und 2 und bei der Ablehnung der [illegible] im Falle [illegible] § 3 steht dem Antragsberechtigten und dem Unt[illegible] die Beschwerde [illegible] bei [illegible]. Die beschließende Behörde kann auf Antrag oder von Amts wegen die Durchführung des Beschlusses bis zur [illegible] Entscheidung durch den [illegible] [illegible] Landarmenverband zu hören.

§ 5

Die Vollstreckung der Beschlüsse und Anordnungen auf Grund der §§ 1 und 2 erfolgt durch den Senat (Landarmenverband).

§ 6

Örtlich zuständig für die Beschlüsse und Entscheidungen nach §§ 1 und 2 ist die Polizeibehörde, in deren Amtsbezirk der Unterzubringende sich aufhält, bei dem Fehlen eines ständigen Aufenthaltsorts die Polizeibehörde, in deren Bezirk er seinen Unterstützungswohnsitz hat, bei Landarmen der Polizei-Präsident.

§ 7

Aus dem Arbeitsverdienst des Untergebrachten sind zunächst die Kosten der Unterbringung zu decken. Aus dem Überschuß ist die Unterbringung [illegible] die den Angehörigen des Untergebrachten für die Zeit der Unterbringung gewährt wird. Der dann noch verbleibende Rest ist diesem bei der Entlassung auszuhändigen.

Artikel I des Gesetzes über die Abänderung und Ergänzung der Ausführungsgesetze zum Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 23. Juli 1912 (Pr.Ges.Sammlung Seite 195) sowie die [illegible] Ausführungs-gesetzes zum Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 26. [illegible] aufgehoben.

Artikel II

In §§ 424 und 362 St.G.B. werden die Worte „Nr. 3" durch „Nr. 2" ersetzt.

Artikel III

Diese Verordnung tritt [illegible] in Kraft.

Danzig, den 1. November 1937.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

A. I. 148/37. Greiser Dr. Wiercinski-Keiser

Bezugsgebühren vierteljährlich a) für das Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig Ausgabe A u. B je 3,75 G, b) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil I Ausgabe A u. B je 3,— G, c) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil II 3,75 G. Bestellungen haben bei der zuständigen Postanstalt zu erfolgen. (Für Preise siehe Staatsanz. I. 1922, Nr. 57) Bezugspreis zu a) 2,85 G, zu b) 1,50 G.
Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum = 0,50 G.
Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.